

## Satzung des Leichtathletik - Kreisverbandes Zwickau

### § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein trägt den Namen Kreisverband Leichtathletik Zwickau (KV-LA Zwickau).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der KV-LA Zwickau ist der freiwillige Zusammenschluss aller Vereine/Abteilungen Leichtathletik im Landkreis Zwickau. Er ist eine Unterstruktur des LVS und außerordentliches Mitglied im Kreissportbund Zwickau.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KV-LA Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (2) Der KV-LA Zwickau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der KV-LA Zwickau dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV-LA Zwickau. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KV-LA Zwickau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für Tätigkeiten in den Organen kann ein Aufwandsersatz nach §3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.
- (4) Der KV-LA Zwickau ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des KV-LA Zwickau ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik (Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport) im Kreisgebiet.
- (2) Dem KV-LA Zwickau obliegt die Vertretung der Leichtathletik im Kreisgebiet.
- (3) Der KV-LA Zwickau hat besonders folgende Aufgaben:
  - Verbreitung aller Bereiche der Leichtathletik (Gewinnung neuer Vereine und Mitglieder, ehrenamtlicher Funktionäre, Helfer und Kampfrichter),
  - Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Senioren- und Breitensports und der Laufbewegung einschließlich Walking,
  - Förderung des Leistungssports mit dem Schwerpunkt Talentsichtung,
  - Organisation des Wettkampf- und Meisterschaftssystems für alle Altersklassen unter Einbeziehung der Schulen,
  - Unterstützung und Weiterentwicklung der traditionellen Schulsportveranstaltungen, Zusammenarbeit mit den Schulen unter Einbeziehung der Schulsportkoordinatoren,
  - Unterstützung der Ausbildung von Übungsleitern sowie die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter,

- Zusammenarbeit mit den Leichtathletikvereinen und -abteilungen im Landkreis, dem Kreissportbund Zwickau sowie allen Organen des LVS.
- (4) Zur Realisierung der unter (3) angeführten Aufgaben können auf der Grundlage der Wettkampfbestimmung und bestehender Ordnungen des DLV und LVS Durchführungsbestimmungen für das Kreisgebiet erlassen werden.

#### § 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des KV-LA Zwickau können gemeinnützige Vereine und Abteilungen werden, in denen Leichtathletik betrieben wird, die die Satzung des KV-LA Zwickau anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem LSB Sachsen und dem LVS angehören. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des KV-LA Zwickau.
- (2) Personen, die sich um die Förderung und Entwicklung der Leichtathletik im Landkreis besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Berufung erfolgt auf dem Kreisverbandstag. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angeeignet lassen.
- (3) Der KV-LA Zwickau ist berechtigt, durch Beschluss des Kreisverbandstages, Mitgliedsbeiträge oder Gebühren zu erheben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Gebührenordnung geregelt, die vom Kreisverbandstag zu beschließen sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt, der schriftlich erklärt werden kann.
  - Streichung wegen Auflösung des Vereins/der Abteilung.
  - Ausschluss durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
  - Durch Tod eines persönlichen Mitglieds
 Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären.  
 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Bestimmungen des KV-LA Zwickau.
- (5) Vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem KV-LA Zwickau erfüllt sein.

#### § 5 Organe des KV-LA Zwickau

Organe des Verbandes sind: - der Kreisverbandstag  
 - der Vorstand  
 - die Kassenprüfer

#### § 6 Der Kreisverbandstag

- (1) Der Kreisverbandstag ist oberstes Beschlussorgan des KV-LA Zwickau und tritt jährlich zusammen. Wahlverbandstage finden alle 4 Jahre statt. Er wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Kreisverbandstag setzt sich aus den Vorsitzenden und Delegierten der Vereine und Abteilungen und dem Vorstand zusammen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
 Der Kreisverbandstag kann Teilnehmer ohne Stimmrecht und Gäste einladen.

- (3) Auf der Grundlage der Mitgliedererhebung des LVS aus dem Jahr vor dem Kreisverbandstag ist festgelegt, dass jeder Verein pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden hat.
- (4) Der Termin – einschließlich der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen – ist acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (5) Anträge zum Kreisverbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Ein außerordentlicher Kreisverbandstag kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des KV-LA Zwickau erfordert. Der Vorstand muss ihn einberufen, wenn es von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Begründung gefordert wird. Die Frist dafür beträgt vier Wochen.
- (7) Die Leitung des Kreisverbandstages erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen vom ihm bestimmten Versammlungsleiter.
- (8) Der Kreisverbandstag ist zuständig für:
  - die Änderung der Satzung,
  - die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
  - die Bestätigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
- (9) Für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jedes Einzelmitglied des KV-LA Zwickau wählbar, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl in mehrere Ämter ist möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der Jugendwart wird auf dem Kreisverbandsjugendtag gewählt und vom Kreisverbandstag bestätigt.
- (10) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.
- (11) Die gewählten Kandidaten des Präsidiums und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (12) Beschlüsse des Kreisverbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des KV-LA Zwickau erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (13) Über den Verlauf des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Präsident zu unterzeichnen ist.
- (14) Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Jugendwart
  - Bis zu fünf weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben (z.B. Breitensportwart, Kampfrichterwart, Medienwart, Statistiker)

- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit zwischen den Kreisverbandstagen auf der Grundlage der Satzung und der gefassten Beschlüsse des Kreisverbandstages. Es tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Der Vorstand vertritt den KV-LA Zwickau gegenüber dem LVS und dem KSB Zwickau sowie den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.
- (4) Der Vorstand ist dem Kreisverbandstag rechenschaftspflichtig. Es erstattet Bericht und legt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor.
- (5) Den Vorsitz bei Sitzungen übernimmt der Vorsitzende. Bei allen Entscheidungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter berufen.
- (7) Der KV-LA Zwickau wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

#### § 8 Die Kassenprüfer

- (1) Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des KV-LA Zwickau zu überwachen, die Kasse und Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Kreisverbandstag zu berichten.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung.
- (3) Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

#### § 9 Finanzen

- (1) Der KV-LA Zwickau finanziert sich aus
  - Zuwendungen des LVS,
  - Zuschüssen staatlicher, gesellschaftlicher und kommunaler Einrichtungen
  - Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den KV-LA Zwickau sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Gebührenordnung regelt, die vom Kreisverbandstag zu beschließen ist.

#### § 10 Die Jugendabteilung des KV-LA Zwickau

- (1) Die Jugendabteilung des KV-LA Zwickau ist die Jugendorganisation des Kreisverbandes. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Die Einzelheiten dazu regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

### § 11 Ordnungen

- (1) Für die Arbeit der Organe im KV-LA Zwickau können Ordnungen erlassen werden.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des KV-LA Zwickau. Änderungen der Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderung dar.

### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des KV-LA Zwickau kann nur durch den Kreisverbandstag oder einen außerordentlichen Kreisverbandstag erfolgen. Es ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KV-LA Zwickau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Leichtathletik-Verband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Kreisverbandstag am 17. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.